

Satzung des Vereins „Aid That Helps“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Aid That Helps.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und Nächstenhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und Förderung des ugandischen Kinderheims „Another Hope“ und die Umsetzung und Förderung von Aufklärungsarbeit zur Krankheitsvermeidung und Ersten-Hilfe.
Weiterhin wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Erarbeitung, Finanzierung oder Umsetzung der situationsbezogenen Projektunterstützung oder Ausführung im In- und Ausland.
3. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke soll durch geeignete Mittel aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen ermöglicht werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten welcher ohne Rechenschaftspflicht über die Aufnahme entscheidet.
4. Voraussetzung zur Annahme der aktiven Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstands. Gültig wird sie ab persönlicher Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sofern durch den Vorstand nichts anders beschlossen wurde.
5. Sofern nicht anders verfügt besitzt die Fördermitgliedschaft ab Annahme des Antrags durch den Vorstand und Erfüllung aller Voraussetzungen ihre Gültigkeit.
6. Ummeldungen von aktiver auf fördernde Mitgliedschaft sollte mindestens eine Woche nach Versand der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Umstellung von fördernder auf aktive Mitgliedschaft wird als neuer Aufnahmeantrag gehandhabt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit schriftlicher Ankündigung mindestens eine Woche nach Versand der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Bei Juristische Personen endet die Mitgliedschaft auch mit Verlust der Rechtsfähigkeit.
8. Die Suspendierung eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann vom Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich in schriftlicher Form vor den Mitgliedern des Vereins zu den erhobenen Vorwürfen zu rechtfertigen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über Ausschluss oder Reaktivierung des suspendierten Mitglieds.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen (wie bspw. Zeit- und Sachspenden, oder sonstiger nicht vertraglich geregelter Arbeitsaufwand) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

10. Die Teilnehmer der Gründungsversammlung können auf dieser frei über ihren Mitgliedsstatus entscheiden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder arbeiten im Verein direkt mit. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
Aktive Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und über deren Entscheidung Rechenschaft einfordern.
2. Fördermitglieder betätigen sich in der Regel nicht aktiv am Verein, unterstützen oder fördern ihn jedoch in geeigneter Weise. Sie können nach Anmeldung an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben auf diesen jedoch kein Stimmrecht. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung Fördermitgliedern das Stimmrecht erteilen. Fördermitglieder können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen wobei diese ohne Rechtfertigung zurückgewiesen werden können.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind von den Beitragszahlungen befreit und stimmen der Satzung zu.
4. Jedes Mitglied hat der jeweils gültigen Beitragsordnung Folge zu leisten. Die Missachtung der Beitragsordnung ist als Satzungsverstoß zu werten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein und den Vereinszweck nach Innen und Außen in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu repräsentieren.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Beratung darüber,
 - Rechungsauslegung für das auslaufende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands zu den gegebenen Terminen,
 - über die Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - und die Kassenprüfer zu wählen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Wenn innerhalb einer Woche über die Hälfte der Mitglieder schriftlich eine Terminverlegung mit Einigung auf einen geeigneten Ausweichtermin einreicht muss dieser vom Vorstand angenommen werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands zu den gegebenen Terminen
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr und Verabschiedung der Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassungen über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge („Dringlichkeitsanträge“), müssen auf die Tagesordnung gesetzt

werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmt.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden und wird jedem Mitglied auf geeignete Weise zugänglich gemacht.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist persönlich, in bevollmächtigter Vertretung und via Internet-Konferenz möglich. Bei beschränkter Kapazität der Online-Konferenz-Plätze entscheidet der Vorstand ohne Rechenschaftspflicht über deren Vergabe.

§ 8

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Bei Abwesenheit kann die Wahlstimme per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei diese nur jeweils ein Mitglied vertreten können.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen sofern vom Antragssteller oder der Mehrheit nicht ausdrücklich eine Geheimwahl gewünscht wird.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich. Eine Vereinszweckänderung kann von der Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens 5 Personen.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Vorstandsmitglieder können unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Die Annahme der Wahl kann schriftlich im Voraus erfolgen. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands, insofern dieser ordnungsgemäß entlastet wurde.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelberechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse schriftlich, per E-Mail, Telefax oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen oder das Vorstandsamt auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich begangene Pflichtverstöße.

§ 10

Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und

dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, agieren die Vorstandsmitglieder jeweils als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung, Erziehung und Hilfe von im Sinne von § 53 AO 1977 bedürftigen Personen.
Die Mitgliederversammlung bestimmt den Empfänger zusammen mit dem Beschluss nach § 11 Abs. 1.
4. Die Ausführung von Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamts erfolgen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Finanz- oder Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen oder redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.
3. Elektronische Unterschriften werden als gültig angesehen.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 29.11.2008 in Kraft.

§ 14

Aktualisierung

1. Diese Satzung wurde im Jahr 2009 unter anderem auf Verlangen des Finanzamtes überarbeitet. Die aktualisierte Satzung wird der Jahresmitgliederversammlung am 14.11.2009 zur Abstimmung vorgelegt. Die aktualisierte Fassung tritt nach Zustimmung durch die Jahresmitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.07.16 zur Anpassung vorgelegt und beschlossen. Damit tritt diese durch die Zustimmung in Kraft.